

## Metallschutz-Lack Braun glänzend

|         |                  |            |                                      |
|---------|------------------|------------|--------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: -         |
| 1.0     | 23.07.2019       | 30.06.2022 | Datum der ersten Ausgabe: 23.07.2019 |

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname : Metallschutz-Lack Braun glänzend

#### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches : Beschichtungsstoffe auf Lösemittelbasis

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung : bei sachgemäßer Anwendung - keine

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Alpina Farben GmbH  
Roßdörfer Straße 50  
64372 Ober-Ramstadt

Telefon : +496154710  
Telefax : +4961547170632  
Email-Adresse Verantwortliche/ausstellende Person : msds@dr-rmi.com

#### 1.4 Notrufnummer

Notrufnummer 1 : +49613284463 GBK GmbH

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

|                                                                                          |                                                                  |
|------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|
| Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3                                                   | H226: Flüssigkeit und Dampf entzündbar.                          |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3, Zentralnervensystem | H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.           |
| Langfristig (chronisch) gewässergefährdend, Kategorie 3                                  | H412: Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Metallschutz-Lack Braun glänzend

Version 1.0      Überarbeitet am: 23.07.2019      Druckdatum: 30.06.2022      Datum der letzten Ausgabe: -  
Datum der ersten Ausgabe: 23.07.2019

Gefahrenpiktogramme :



Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.  
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Ergänzende Gefahrenhinweise : EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Sicherheitshinweise : P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.  
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

### Prävention:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.  
P260 Dampf/Aerosol nicht einatmen.  
P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

### Lagerung:

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer

### 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung : Lack auf Alkydharzbasis, lösemittelhaltig

#### Inhaltsstoffe

| Chemische Bezeichnung                              | CAS-Nr.<br>EG-Nr.<br>INDEX-Nr.<br>Registrierungsnummer      | Einstufung                                                           | Konzentration<br>(% w/w) |
|----------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer | 64742-48-9<br>265-150-3<br>649-327-00-6<br>01-2119463258-33 | Flam. Liq. 3; H226<br>STOT SE 3; H336<br>Asp. Tox. 1; H304<br>EUH066 | >= 30 - < 50             |
| Trizinkbis(orthophosphat)                          | 7779-90-0                                                   | Aquatic Acute 1;                                                     | >= 0,25 - < 1            |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Metallschutz-Lack Braun glänzend

Version 1.0      Überarbeitet am: 23.07.2019      Druckdatum: 30.06.2022      Datum der letzten Ausgabe: -  
Datum der ersten Ausgabe: 23.07.2019

|                                                         |                                                             |                                                        |               |
|---------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|---------------|
|                                                         | 231-944-3<br>030-011-00-6<br>01-2119485044-40               | H400<br>Aquatic Chronic 1;<br>H410                     |               |
| Zinkoxid                                                | 1314-13-2<br>215-222-5<br>030-013-00-7<br>01-2119463881-32  | Aquatic Acute 1;<br>H400<br>Aquatic Chronic 1;<br>H410 | >= 0,25 - < 1 |
| Substanzen mit einem Arbeitsplatzexpositionsgrenzwert : |                                                             |                                                        |               |
| Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer      | 64742-48-9<br>265-150-3<br>649-327-00-6<br>01-2119486659-16 | Asp. Tox. 1; H304<br>EUH066                            | >= 1 - < 10   |

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise : Ersthelfer muss sich selbst schützen.  
Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.  
Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).  
Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.
- Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.  
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.  
Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztlichen Rat einholen.  
Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.  
Arzt rufen.
- Nach Hautkontakt : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.  
Bei Kontakt, Haut sofort mit viel Wasser und Seife abspülen.  
KEINE Lösungsmittel oder Verdüner gebrauchen.
- Nach Augenkontakt : BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Nach Verschlucken : Bei Verschlucken, KEIN Erbrechen hervorrufen.  
Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken.  
Ärztlichen Rat einholen.

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Keine Information verfügbar.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Metallschutz-Lack Braun glänzend

|                |                                |                          |                                                                      |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| Version<br>1.0 | Überarbeitet am:<br>23.07.2019 | Druckdatum<br>30.06.2022 | Datum der letzten Ausgabe: -<br>Datum der ersten Ausgabe: 23.07.2019 |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------|

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.  
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel : Keine bekannt.

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Im Brandfall können folgende gefährliche Zerfallprodukte entstehen:  
Kohlenstoffmonoxid, Kohlenstoffdioxid und unverbrannter Kohlenwasserstoff (Rauch).  
Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wassersprühnebel kühlen.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Weitere Information : Explosions- und Brandgase nicht einatmen.  
Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Alle Zündquellen entfernen.  
Für angemessene Lüftung sorgen.  
Bei Konzentrationen über den AGW-Werten ist ein entsprechendes, geprüftes Atemschutzgerät zu tragen.  
Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.  
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.  
Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.

#### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B. Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl).

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Metallschutz-Lack Braun glänzend

|                |                                |                          |                                                                      |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| Version<br>1.0 | Überarbeitet am:<br>23.07.2019 | Druckdatum<br>30.06.2022 | Datum der letzten Ausgabe: -<br>Datum der ersten Ausgabe: 23.07.2019 |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------|

Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.

### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13., Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8., Weitere Informationen siehe Abschnitt 7 des Sicherheitsdatenblattes.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Hinweise zum sicheren Umgang : Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen.  
Ein Überschreiten der vorgegebenen Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) vermeiden (siehe Abschnitt 8).  
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.  
Funksichere Werkzeuge verwenden.
- Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz : Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Dämpfe sind schwerer als Luft und breiten sich über dem Boden aus. Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.
- Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände waschen. Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Anforderungen an Lager-  
räume und Behälter : Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Bei Temperaturen zwischen 5 und 25 °C, an einem gut belüfteten Ort und entfernt von Hitze, Zündquellen und direktem Sonnenlicht aufbewahren. Im Originalbehälter lagern.
- Lagerklasse (TRGS 510) : 3, Entzündbare Flüssigkeiten

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

- Bestimmte Verwendung(en) : Die Technischen Informationen sind zu beachten.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte

| Inhaltsstoffe                                      | CAS-Nr.    | Werttyp (Art der Exposition) | Zu überwachende Parameter | Grundlage   |
|----------------------------------------------------|------------|------------------------------|---------------------------|-------------|
| Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer | 64742-48-9 | AGW                          | 1.500 mg/m <sup>3</sup>   | DE TRGS 900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschrei-                     | 2;(II)     |                              |                           |             |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Metallschutz-Lack Braun glänzend

Version 1.0      Überarbeitet am: 23.07.2019      Druckdatum: 30.06.2022      Datum der letzten Ausgabe: -  
Datum der ersten Ausgabe: 23.07.2019

|                                                      |                                                                                                                           |     |             |             |
|------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-------------|-------------|
| tungsfaktor (Kategorie)                              |                                                                                                                           |     |             |             |
| Weitere Information                                  | Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff-Lösemittelgemische, Ausschuss für Gefahrstoffe, Siehe auch Nummer 2.9 der TRGS 900 |     |             |             |
|                                                      |                                                                                                                           | AGW | 600 mg/m3   | DE TRGS 900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) | 2;(II)                                                                                                                    |     |             |             |
| Weitere Information                                  | Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff-Lösemittelgemische, Ausschuss für Gefahrstoffe, Siehe auch Nummer 2.9 der TRGS 900 |     |             |             |
| Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer   | 64742-48-9                                                                                                                | AGW | 1.500 mg/m3 | DE TRGS 900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) | 2;(II)                                                                                                                    |     |             |             |
| Weitere Information                                  | Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff-Lösemittelgemische, Ausschuss für Gefahrstoffe, Siehe auch Nummer 2.9 der TRGS 900 |     |             |             |
|                                                      |                                                                                                                           | AGW | 600 mg/m3   | DE TRGS 900 |
| Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie) | 2;(II)                                                                                                                    |     |             |             |
| Weitere Information                                  | Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff-Lösemittelgemische, Ausschuss für Gefahrstoffe, Siehe auch Nummer 2.9 der TRGS 900 |     |             |             |

### Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

| Stoffname                                                           | Anwendungsbereich | Expositionswege | Mögliche Gesundheitsschäden    | Wert                          |
|---------------------------------------------------------------------|-------------------|-----------------|--------------------------------|-------------------------------|
| 2-[(2-Methoxy-4-nitrophenyl)azo]-N-(2-methoxyphenyl)-3-oxobutyramid | Verbraucher       | Verschlucken    | Langzeit - systemische Effekte | 25,00 mg/kg Körpergewicht/Tag |
|                                                                     | Verbraucher       | Hautkontakt     | Langzeit - systemische Effekte | 25,00 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| Trizinkbis(orthophosphat)                                           | Verbraucher       | Verschlucken    | Langzeit - systemische Effekte | 0,83 mg/kg Körpergewicht/Tag  |
|                                                                     | Verbraucher       | Verschlucken    | Langzeit - systemische Effekte | 0,83 mg/kg Körpergewicht/Tag  |
|                                                                     | Verbraucher       | Hautkontakt     | Langzeit - systemische Effekte | 83,00 mg/kg Körpergewicht/Tag |
|                                                                     | Verbraucher       | Einatmung       | Langzeit - systemische Effekte | 2,50 mg/m3                    |
|                                                                     | Verbraucher       | Hautkontakt     | Langzeit - systemische Effekte | 83,00 mg/kg Körpergewicht/Tag |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Metallschutz-Lack Braun glänzend

Version  
1.0

Überarbeitet am:  
23.07.2019

Druckdatum  
30.06.2022

Datum der letzten Ausgabe: -  
Datum der ersten Ausgabe: 23.07.2019

|          |             |              |                                |                               |
|----------|-------------|--------------|--------------------------------|-------------------------------|
|          | Verbraucher | Einatmung    | Langzeit - systemische Effekte | 2,50 mg/m <sup>3</sup>        |
| Zinkoxid | Verbraucher | Hautkontakt  | Langzeit - systemische Effekte | 83,00 mg/kg Körpergewicht/Tag |
|          | Verbraucher | Einatmung    | Langzeit - systemische Effekte | 2,50 mg/m <sup>3</sup>        |
|          | Verbraucher | Einatmung    | Langzeit - systemische Effekte | 2,50 mg/m <sup>3</sup>        |
|          | Verbraucher | Verschlucken | Langzeit - systemische Effekte | 0,83 mg/kg Körpergewicht/Tag  |
|          | Verbraucher | Verschlucken | Langzeit - systemische Effekte | 0,83 mg/kg Körpergewicht/Tag  |
|          | Verbraucher | Hautkontakt  | Langzeit - systemische Effekte | 83,00 mg/kg Körpergewicht/Tag |

### Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

| Stoffname                 | Umweltkompartiment | Wert                            |
|---------------------------|--------------------|---------------------------------|
| Trizinkbis(orthophosphat) | Meeressediment     | 56,5 mg/kg Trockengewicht (TW)  |
|                           | Süßwasser          | 20,6 µg/l                       |
|                           | Boden              | 35,6 mg/kg Trockengewicht (TW)  |
|                           | Abwasserkläranlage | 100 µg/l                        |
|                           | Süßwassersediment  | 117,8 mg/kg Trockengewicht (TW) |
|                           | Meerwasser         | 6,1 µg/l                        |
| Zinkoxid                  | Süßwassersediment  | 117,8 mg/kg Trockengewicht (TW) |
|                           | Meerwasser         | 6,1 µg/l                        |
|                           | Süßwasser          | 20,6 µg/l                       |
|                           | Meeressediment     | 56,5 mg/kg Trockengewicht (TW)  |
|                           | Abwasserkläranlage | 100 µg/l                        |
|                           | Boden              | 35,6 mg/kg Trockengewicht (TW)  |

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Berufsgenossenschaftliche Regeln - BGR 192 Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz

Schutzbrille

Handschutz  
Material

: Nitrilkautschuk

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Metallschutz-Lack Braun glänzend

|                |                                |                          |                                                                      |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| Version<br>1.0 | Überarbeitet am:<br>23.07.2019 | Druckdatum<br>30.06.2022 | Datum der letzten Ausgabe: -<br>Datum der ersten Ausgabe: 23.07.2019 |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------|

Handschuhdicke : 0,2 mm  
Schutzindex : Klasse 3

Anmerkungen : Geeignete Handschuhe geprüft gemäss EN374 tragen.  
Handschuhe vor dem Ausziehen mit Wasser und Seife reinigen. Handschuhe müssen entfernt und ersetzt werden, wenn sie Anzeichen von Abnutzung oder Chemikaliendurchbruch aufweisen.  
BG-Merkblatt: Einsatz von Schutzhandschuhen (BGR 195 (bisher: ZH 1/706)

Haut- und Körperschutz : Langärmelige Arbeitskleidung  
Sicherheitsschuhe

Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

Bei Spritzverarbeitung: undurchlässige Schutzkleidung

Atemschutz : Auftragen durch Rollen oder Streichen: Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen.

Berufsgenossenschaftliche Regeln - BGR 190 Benutzung von Atemschutzgeräten

Bei Spritzverarbeitung: Spritznebel nicht einatmen. Kombifilter A2/P2 verwenden.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : flüssig

Farbe : Keine Daten verfügbar

Geruch : Keine Daten verfügbar

Geruchsschwelle : Nicht relevant

pH-Wert : nicht bestimmt

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt : nicht bestimmt

Siedepunkt/Siedebereich : nicht bestimmt

Flammpunkt : 42 °C

Verdampfungsgeschwindigkeit : Nicht anwendbar

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Metallschutz-Lack Braun glänzend

|                |                                |                          |                                                                      |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| Version<br>1.0 | Überarbeitet am:<br>23.07.2019 | Druckdatum<br>30.06.2022 | Datum der letzten Ausgabe: -<br>Datum der ersten Ausgabe: 23.07.2019 |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------|

|                                                           |   |                                                            |
|-----------------------------------------------------------|---|------------------------------------------------------------|
| Obere Explosionsgrenze /<br>Obere Entzündbarkeitsgrenze   | : | nicht bestimmt                                             |
| Untere Explosionsgrenze /<br>Untere Entzündbarkeitsgrenze | : | nicht bestimmt                                             |
| Dampfdruck                                                | : | nicht bestimmt                                             |
| Relative Dampfdichte                                      | : | nicht bestimmt                                             |
| Relative Dichte                                           | : | nicht bestimmt                                             |
| Dichte                                                    | : | 0,9500 g/cm <sup>3</sup>                                   |
| Löslichkeit(en)<br>Wasserlöslichkeit                      | : | unlöslich                                                  |
| Verteilungskoeffizient: n-<br>Octanol/Wasser              | : | nicht bestimmt                                             |
| Selbstentzündungstemperatur                               | : | nicht bestimmt                                             |
| Zersetzungstemperatur                                     | : | Nicht anwendbar                                            |
| Viskosität<br>Viskosität, dynamisch                       | : | Keine Daten verfügbar                                      |
| Viskosität, kinematisch                                   | : | > 20,5 mm <sup>2</sup> /s (40 °C)                          |
| Auslaufzeit                                               | : | > 60 s bei 23 °C<br>Querschnitt: 6 mm<br>Methode: ISO 2431 |
| Explosive Eigenschaften                                   | : | Nicht anwendbar                                            |
| Oxidierende Eigenschaften                                 | : | Nicht anwendbar                                            |

### 9.2 Sonstige Angaben

Entzündbarkeit (Flüssigkeiten) : Unterhält die Verbrennung

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

|                        |   |                                                                                                                                |
|------------------------|---|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gefährliche Reaktionen | : | Im Brandfall können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.<br>Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden. |
|------------------------|---|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Metallschutz-Lack Braun glänzend

|                |                                |                          |                                                                      |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| Version<br>1.0 | Überarbeitet am:<br>23.07.2019 | Druckdatum<br>30.06.2022 | Datum der letzten Ausgabe: -<br>Datum der ersten Ausgabe: 23.07.2019 |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------|

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Unverträglich mit Oxidationsmitteln.  
Unverträglich mit Säuren und Basen.

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### Akute Toxizität

##### Produkt:

Akute orale Toxizität : Anmerkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute inhalative Toxizität : Anmerkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute dermale Toxizität : Anmerkungen: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

##### Produkt:

Anmerkungen : Kann bei empfindlichen Personen Hautreizungen verursachen.

#### Schwere Augenschädigung/-reizung

##### Produkt:

Anmerkungen : Nach den Einstufungskriterien der EU ist das Produkt als nicht augenreizend zu betrachten.

#### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

##### Produkt:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

##### Produkt:

Toxizität gegenüber Fischen : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Metallschutz-Lack Braun glänzend

|                |                                |                          |                                                                      |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| Version<br>1.0 | Überarbeitet am:<br>23.07.2019 | Druckdatum<br>30.06.2022 | Datum der letzten Ausgabe: -<br>Datum der ersten Ausgabe: 23.07.2019 |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------|

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

### 12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

#### Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

#### Produkt:

Sonstige ökologische Hinweise : Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Flüssige Materialreste bei der Sammelstelle für Altfarben/Altlacke abgeben, eingetrocknete Materialreste als Bau- und Abbruchabfälle oder als Siedlungsabfälle bzw. Hausmüll entsorgen.

Abfall sollte nicht über Abwässer entsorgt werden.

Verunreinigte Verpackungen : Nur restentleertes Gebinde zum Recycling geben.

Abfallschlüssel-Nr. : gebrauchtes Produkt  
080112, Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11\* fallen

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

### 14.1 UN-Nummer

ADN : UN 1263

ADR : UN 1263

RID : UN 1263

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Metallschutz-Lack Braun glänzend

|                |                                |                          |                                                                      |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| Version<br>1.0 | Überarbeitet am:<br>23.07.2019 | Druckdatum<br>30.06.2022 | Datum der letzten Ausgabe: -<br>Datum der ersten Ausgabe: 23.07.2019 |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------|

**IMDG** : UN 1263

**IATA** : UN 1263

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

**ADN** : FARBE

**ADR** : FARBE

**RID** : FARBE

**IMDG** : PAINT

**IATA** : Paint

### 14.3 Transportgefahrenklassen

**ADN** : 3

**ADR** : 3

**RID** : 3

**IMDG** : 3

**IATA** : 3

### 14.4 Verpackungsgruppe

#### **ADN**

Verpackungsgruppe : III  
Klassifizierungscode : F1  
Nummer zur Kennzeichnung  
der Gefahr : 30  
Gefahrzettel : 3

#### **ADR**

Verpackungsgruppe : III  
Klassifizierungscode : F1  
Nummer zur Kennzeichnung  
der Gefahr : 30  
Gefahrzettel : 3  
Tunnelbeschränkungscode : (D/E)

#### **RID**

Verpackungsgruppe : III  
Klassifizierungscode : F1  
Nummer zur Kennzeichnung  
der Gefahr : 30  
Gefahrzettel : 3

#### **IMDG**

Verpackungsgruppe : III  
Gefahrzettel : 3  
EmS Kode : F-E, S-E

#### **IATA (Fracht)**

Verpackungsanweisung  
(Frachtflugzeug) : 366  
Verpackungsanweisung (LQ) : Y344  
Verpackungsgruppe : III  
Gefahrzettel : Flammable Liquids

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Metallschutz-Lack Braun glänzend

|                |                                |                          |                                                                      |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------|
| Version<br>1.0 | Überarbeitet am:<br>23.07.2019 | Druckdatum<br>30.06.2022 | Datum der letzten Ausgabe: -<br>Datum der ersten Ausgabe: 23.07.2019 |
|----------------|--------------------------------|--------------------------|----------------------------------------------------------------------|

### IATA (Passagier)

|                                             |   |                   |
|---------------------------------------------|---|-------------------|
| Verpackungsanweisung<br>(Passagierflugzeug) | : | 355               |
| Verpackungsanweisung (LQ)                   | : | Y344              |
| Verpackungsgruppe                           | : | III               |
| Gefahrzettel                                | : | Flammable Liquids |

### 14.5 Umweltgefahren

#### ADN

Umweltgefährdend : nein

#### ADR

Umweltgefährdend : nein

#### RID

Umweltgefährdend : nein

#### IMDG

Meeresschadstoff : nein

### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Anmerkungen : ADR: Verpackungen kleiner oder gleich 450 L, kein Gut der Klasse 3  
siehe Abschnitte 6-8  
IMDG: Verpackungen kleiner oder gleich 30 L, kein Gut der Klasse 3

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinrichtung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

|                                                                                                                                                              |   |                                                                                                                                                                                                                                |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59).                                                   | : | Dieses Produkt ist ein Gemisch, welches keine besorgniserregende Substanz (SVHC) größer oder gleich 0,1% enthält, daher müssen keine erlaubten Endanwendungen definiert und keine Stoffsicherheitsbeurteilung erstellt werden. |
| REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV)                                                                                            | : | Kein(e,er)                                                                                                                                                                                                                     |
| REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII) | : | Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden:<br>Nummer in der Liste 3                                                                                                                     |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Metallschutz-Lack Braun glänzend

|         |                  |            |                                      |
|---------|------------------|------------|--------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: -         |
| 1.0     | 23.07.2019       | 30.06.2022 | Datum der ersten Ausgabe: 23.07.2019 |

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

P5c ENTZÜNDBARE  
FLÜSSIGKEITEN

34 Erdölerzeugnisse und alternative Kraftstoffe a) Ottokraftstoffe und Naphta b) Kerosine (einschließlich Flugturbinenkraftstoffe) c) Gasöle (einschließlich Dieselmotorkraftstoffe, leichtes Heizöl und Gasölmischströme) d) Schweröle e) alternative Kraftstoffe, die denselben Zwecken dienen und in Bezug auf Entflammbarkeit und Umweltgefährdung ähnliche Eigenschaften aufweisen wie die unter den Buchstaben a bis d genannten Erzeugnisse

Wassergefährdungsklasse : 2 deutlich wassergefährdend  
Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

Produkt-Code Farben und Lacke / Giscode : M-LL01 Alkydharzlackfarben, entaromatisiert (Nähere Informationen: [www.wingis-online.de](http://www.wingis-online.de))

GISCODE für Beschichtungsstoffe (neu) : BSL40 Beschichtungsstoffe, stark lösemittelbasiert, aromatenfrei, gekennzeichnet (Nähere Informationen: [www.wingis-online.de](http://www.wingis-online.de))

Flüchtige organische Verbindungen : Richtlinie 2004/42/EG  
< 45 %  
< 430 g/l

### Sonstige Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) beachten.

### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Volltext der H-Sätze

|        |                                                                      |
|--------|----------------------------------------------------------------------|
| EUH066 | : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.    |
| H226   | : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.                                  |
| H304   | : Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. |
| H336   | : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.                   |

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Metallschutz-Lack Braun glänzend

|         |                  |            |                                      |
|---------|------------------|------------|--------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: -         |
| 1.0     | 23.07.2019       | 30.06.2022 | Datum der ersten Ausgabe: 23.07.2019 |

H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.  
H410 : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

### Volltext anderer Abkürzungen

Aquatic Acute : Kurzfristig (akut) gewässergefährdend  
Aquatic Chronic : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend  
Asp. Tox. : Aspirationsgefahr  
Flam. Liq. : Entzündbare Flüssigkeiten  
STOT SE : Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition  
DE TRGS 900 : TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte  
DE TRGS 900 / AGW : Arbeitsplatzgrenzwert

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

### Weitere Information

#### Einstufung des Gemisches:

Flam. Liq. 3 H226  
STOT SE 3 H336  
Aquatic Chronic 3 H412

#### Einstufungsverfahren:

Basierend auf Produktdaten oder Beurteilung  
Rechenmethode  
Rechenmethode

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

# SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

## Metallschutz-Lack Braun glänzend

|         |                  |            |                                      |
|---------|------------------|------------|--------------------------------------|
| Version | Überarbeitet am: | Druckdatum | Datum der letzten Ausgabe: -         |
| 1.0     | 23.07.2019       | 30.06.2022 | Datum der ersten Ausgabe: 23.07.2019 |

---

### REACH Information

Die Vorgaben der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006) zur Registrierung, Evaluierung, Autorisierung und Beschränkung von Chemikalien setzen wir entsprechend unseren gesetzlichen Verpflichtungen um. Unsere Sicherheitsdatenblätter werden wir regelmäßig gemäß den uns zur Verfügung gestellten Informationen unserer Vorlieferanten anpassen und aktualisieren. Wie gewohnt werden wir Sie über diese Anpassungen informieren.

Bezüglich REACH möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir als nachgeschalteter Anwender keine eigenen Registrierungen vornehmen, sondern auf die Informationen unserer Vorlieferanten angewiesen sind. Sobald diese vorliegen, werden wir unsere Sicherheitsdatenblätter entsprechend anpassen. Dies kann je nach Registrierfristen der enthaltenen Stoffe im Übergangszeitraum zwischen 01.12.2010 und 01.06.2018 erfolgen.

DE / DE